



Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Groze, Groß Wartenberg.  
Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzuliefern. Anzeigengebühren die 4-spaltige  
Grundschriftzeile 10 Pfennig. - Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr 11

Sonnabend, den 18. März

1911

## Verfügungen des Königlichen Landrats.

### Verordnungen und Verfügungen. Allgemeine

Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die  
Maul- und Klauenseuche.

Nachdem der Ausbruch der Maul- und  
Klauenseuche unter dem Viehbestande des Do-  
miniums Schloß-Bormerk festgestellt worden ist,  
wird auf Grund des Viehseuchengesetzes vom  
23. Juni 1880/1. Mai 1894, der Bundesratsin-  
struktion vom 27. Juni 1895 und der Erlasse  
des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domä-  
nen und Forsten vom 25. Juni 1902 und vom  
13. November 1906 bis auf Weiteres Folgen-  
des angeordnet:

#### I. Sperrbezirk.

Das Gutshöft Schloß-Bormerk hat als  
Sperrbezirk zu gelten.

1. Sämtliche Wiederkäuer (Kindvieh, Ziegen,  
Schafe) und Schweine in diesem Bezirk unter-  
liegen der Stallsperr.

2. Die Plätze vor den Stalltüren und den  
Eingängen der Seuchenhöfte, sowie die ge-  
pflasterten Wege an den Ställen und auf dem  
Hofe sind mehrmals täglich durch Uebergießen  
mit Kaltwasser zu desinfizieren.

3. Das Geflügel ist im gesamten Sperrbezirk  
so einzusperrn, daß es den Hof nicht ver-  
lassen kann.

4. Die Hunde des Sperrbezirks sind fest-  
zulegen.

5. Das Betreten der verseuchten Ställe ist  
nur den Besitzern, den mit der Wartung und  
Pflege beauftragten Personen u. Tierärzten ge-  
stattet.

6. Das Seuchenhöft ist am Haupteingangs-  
tor oder einer sonst hierfür geeigneten Stelle  
in augenfälliger und haltbarer Weise auf einer  
Holztafel mit der Inschrift: „Maul- u. Klauen-

seuche“ mit schwarzer Farbe auf weißem Grund  
zu versehen.

Neben dieser Tafel ist eine solche mit der  
Aufschrift: „Unbefugten ist der Eintritt ver-  
boten“ anzubringen.

Gleichzeitig sind an den Eingängen zu den  
im Sperrbezirk gelegenen Orten Tafeln auf-  
zustellen mit der Aufschrift: „Maul- u. Klauen-  
seuche. Für den Durchtrieb von Klauenvieh ver-  
boten.“

7. Händlern, Schlächtern, Viehkastrierern, u.  
anderen in Ställen gewerbsmäßig verkehrenden  
Personen ist das Betreten der verseuchten Ge-  
höfte untersagt.

8. Häute u. Klauen von gefallenem oder ge-  
töteten kranken Tiere dürfen nur in vollkommen  
getrocknetem Zustande aus dem Seuchenhöft  
ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Ab-  
lieferung an die Gerberei erfolgt. In gleicher  
Weise sind auch die Häute und Klauen von  
Tieren zu behandeln welche als anscheinend ge-  
sund geschlachtet worden sind. Raufutter und  
Streu darf aus den Seuchenhöften nicht ent-  
fernt werden.

9. Die Einfuhr von Klauenvieh in die ge-  
sperrten Bezirke ist verboten; sie wird nur auf An-  
trag in Ausnahmefällen unter der Bedingung  
gestattet, daß die Tiere sofort abgeschlachtet wer-  
den und die Einfuhr auf Wagen oder mit der  
Eisenbahn erfolgt.

10. Das Durchtreiben von Klauenvieh durch  
die gesperrten Bezirke ist verboten, das gleiche  
gilt hinsichtlich von Kindviehfuhrwerken.

11. Dünger, Streu und Jauche dürfen aus  
verseuchten Gehöften nur mit Pferdegespann u.  
nur dann auf Feld gefahren werden, wenn  
öffentliche Wege nicht berührt werden.

Der Dünger ist mehrmals täglich mit Kalt-  
milch zu begießen.

Die Abfuhr von Dünger, Streu und Jauche  
aus unverseuchten Gehöften mittels Pferdege-